

THG Wolfsburg
Fachgruppe Sport
iV. OStR` U. Schwarz



Befreiung vom Sportunterricht für einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen bis max. 3 Monaten

Liebe Eltern,

sollte Ihre Tochter / Ihr Sohn länger als 4 Wochen erkrankt sein und nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen können, müssen Sie als Erziehungsberechtigte einen Antrag auf Befreiung vom Sportunterricht stellen, um eine Benotung der praktischen Leistungen auszusetzen. Hierfür wird zusätzlich die Beibringung eines *ärztlichen Attestes* gefordert. Die Kosten hierfür sind selbst zu tragen. Die Freistellung kann von der Schulleitung bis zu maximal drei Monaten gewährt werden. Für eine weitergehende Befreiung ist die Landesschulbehörde verantwortlich.

Besteht eine gesundheitliche Beeinträchtigung unter Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung, entscheidet im Sportunterricht die Lehrkraft über ggf. alternative Bewertungsmöglichkeiten.

(Grundlage: Bestimmungen für den Schulsport Niedersachsen in der gültigen Fassung vom 1.3.2020; Punkt 7.1 und 7.2)

Bitte füllen Sie dieses Blatt aus, befestigen das Attest auf der Rückseite und geben es im Sekretariat ab. Das Attest wird anschließend in der Schülerakte aufbewahrt; der Sportlehrer erhält eine Kopie. Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt per mail an den jeweiligen Sportlehrer, bzw. an Frau Roland (Sek.1 Koordinatorin) oder Frau Wilant (Sek.2 Koordinatorin).

Bitte ausfüllen:

Meine Tochter / mein Sohn _____ (Klasse: _____)

Kann für den Zeitraum vom _____ bis _____ nicht aktiv am

Sportunterricht teilnehmen. (Hinweis: Zeitraum von max. 3 Monaten)

Rückseite Attest!

1 Bestimmungen für den Schulsport RdErl. d. MK v. 1.9.2018 -24.2.4 -52 100/1 -(SVBl. 9/2018 S. 477)VORIS 22410, geändert durch RdErl. d. MK v. 14.1.2020 (SVBl. 3/2020 S. 120)–24.2.4 -52 100/1 –VORIS 22410 – Fassung gültig ab 01.03.2020

[file:///C:/Users/SEBAST~1/AppData/Local/Temp/Bestimmungen fr den Schulsport_2020-03-01.pdf](file:///C:/Users/SEBAST~1/AppData/Local/Temp/Bestimmungen%20fr%20den%20Schulsport_2020-03-01.pdf)

7. Pflicht zur Teilnahme am Schulsport 7.1 Es besteht die grundsätzliche Verpflichtung für alle Schülerinnen und Schüler, gemäß ihrer Möglichkeiten am Sportunterricht teilzunehmen. Darüber hinaus sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, an von ihnen gewählten Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen. Die vom Sportunterricht befreiten Schülerinnen und Schüler sind nach Maßgabe ihrer Beeinträchtigung grundsätzlich zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet und können zu unterstützenden Tätigkeiten herangezogen werden. Besteht eine gesundheitliche Beeinträchtigung ohne Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung, entscheidet bei Sportunterricht die Lehrkraft bzw. bei außerunterrichtlichem Schulsport die Person nach Nr. 2.1 nach Rücksprache mit der Schülerin bzw. dem Schüler über alternative Teilnahmemöglichkeiten.

7.2 Eine Befreiung von der Teilnahme am Schulsport ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf schriftlichen Antrag möglich. Für die kurzzeitige Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Schulsport ist bei Sportunterricht die Lehrkraft bzw. bei außerunterrichtlichem Schulsport die Person nach Nr. 2.1 zuständig. Für die längerfristige Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Schulsport von bis zu drei Monaten ist die Schulleitung, für weitergehende Befreiungen die Niedersächsische Landesschulbehörde zuständig. Im Übrigen gelten § 63 NSchG und Nr. 3.2 und 3.3 der „Ergänzenden Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht“ (Bezugserlass d). Danach kann die Schulleitung bei längeren Erkrankungen oder in sonstigen besonders begründeten Fällen die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.